



Schweizerischer Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren

## Statuten SWISS NLP

### Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**SWISS NLP Schweizerischer Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein ist eine konfessionell und politisch unabhängige Organisation.

### Art 2 Zweck

- 1 Der Verband dient der Entwicklung und Verbreitung von NLP in verschiedenen Anwendungsgebieten wie Pädagogik, Erwachsenenbildung, Therapie, Beratung und Coaching, Gesundheitsförderung und Wirtschaft.
- 2 Er fördert den Wissensaustausch und die Gemeinschaft seiner Mitglieder. Durch seine Aktivitäten unterstützt der Verband die Entwicklung der NLP-Anwender zur Entfaltung der eigenen Ressourcen.
- 3 Der Verband fördert die Anerkennung von NLP durch Qualitätsstandards, Ethik, Professionalität und durch Fachzertifikate.
- 4 Er setzt sich ein für wissenschaftliche Arbeit, Forschung und Fortbildung in den verschiedenen Anwendungsgebieten des Neuro-Linguistischen Programmierens.

### Art 3 Finanzen

Die für die Erreichung des Verbandszwecks benötigten Finanzen beschafft sich der Verband aus Beiträgen der Mitglieder, Erträgen aus der Geschäftstätigkeit, Darlehen sowie allfälligen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeit des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

### Art 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme der handlungsfähigen Mitglieder aller Kategorien geschieht durch Vorstandsbeschluss. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine eventuelle Nichtaufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, sofern diese Berufung von zwei Mitgliedern mitvertreten wird. Sowohl der Antragsteller wie auch die zwei mitvertretenden Mitglieder müssen an der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesend sein oder sich jeweils mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich vom Vorstand bei den Mitgliedern schriftlich eingefordert.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftlich angemeldeten Austritt unter Einhaltung einer monatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres.
- durch Ausschluss.
- Ausgeschlossen werden Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen.
- durch Tod des Mitglieds.

### Art 5 Ordentliche Mitglied-

### schaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die eine Ausbildung zum NLP Practitioner nach international anerkannten Standards (DVNLP, IANLP oder einem anderen gleichwertigen Standard) abgeschlossen haben.

Sie haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme (einfaches Stimmrecht).

### Art 6 Fördermitglieder

Fördermitglieder (juristische oder natürliche Personen) unterstützen die Arbeit des Verbands und interessieren sich für NLP, haben aber keine weiteren Qualifikationen im Sinne der anderen Mitgliedschaften. Sie haben in der Mitgliederversammlung auf Verlangen Einsitz, aber kein Stimmrecht.

### Art 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Ordentliche Mitglieder, sind allerdings von jeder Beitragszahlung befreit.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich national oder international um Neuro-Linguistisches Programmieren (NLP) verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.

### Art 8 Organe

Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

### Art 9 Mitgliederversammlung

## Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wählt den Vorstand, bestimmt das Budget und die Höhe des Mitgliederbeitrages und beschliesst letztinstanzlich über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der ausgeschlossenen Mitgliedern, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben. Sie überprüft weiter die Tätigkeit des Vorstandes und kann ihn jederzeit abberufen.

## Einberufung

Die Mitgliederversammlung trifft sich einmal jährlich. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen hat per Brief oder auf elektronischem Wege mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung zu erfolgen, wobei das Verzeichnis aller zu behandelnden Geschäfte den Mitgliedern bekannt zu geben ist. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Über Gegenstände, die nicht auf diese Weise den Mitgliedern bekannt gegeben worden sind, kann an einer Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Über Anträge von Mitgliedern kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antragsteller bei der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich jeweils mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lässt.

Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/5 der Verbandsmitglieder mit Stimmrecht hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## Beschlussfassung und Vertretung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ein Verbandsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Maximal 3 Vertretungen sind statthaft.

Verbandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.

Über nicht traktandierete Anträge kann nur beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder vollzählig anwesend sind und kein Einspruch erhoben wird.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder ist erforderlich für Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Auflösung des Verbands.

## Art 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bestätigungswahlen für alle im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder finden alle geraden Kalenderjahre statt. Neuwahlen können jährlich stattfinden. Rücktritt vom Amt ist jederzeit möglich (vorbehaltlich OR 404: Rücktritt zu Unzeit).

Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen zeichnungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbands. Er vertritt den Verband nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Verbands oder anderen Stellen übertragen sind.

Er verwaltet das Verbandsvermögen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und legt dieser mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht vor. Er kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen und ist zum Beizug von Fachkräften berechtigt. Der Vorstand entscheidet erstinstanzlich über Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

## Art 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle prüft die Ordnungsmässigkeit von Organisation, Geschäftsführung und Jahresabschluss gemäss den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und erstattet mindestens einmal jährlich schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

## Art 12 Geschäftsjahr, Buchführung

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr. Jeweils per 31. Dezember jedes Jahres wird vom Vorstand der Jahresabschluss erstellt. Die Buchführung richtet sich nach schweizerischem Recht und Gepflogenheiten. Es ist eine doppelte Buchhaltung, wie sie für Firmen mit Handelsregistereintrag vorgeschrieben ist, zu führen.

## Art. 13 Gewinnverwendung / Auflösung

Das Jahresergebnis (Gewinn bzw. Verlust) ist jeweils dem Verbandsvermögen zuzuschlagen. Ein bei Verbandsauflösung allenfalls bestehendes Vermögen ist in erster Linie im Sinne des Verbandszwecks tätigen Institutionen, falls dies nicht möglich ist, staatlich anerkannten gemeinnützigen Institutionen, zukommen zu lassen.

## Art. 14 Gerichtsstand

Für sämtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und dem Verband gilt schweizerisches Recht und als Gerichtsstand das Domizil des Verbands.

Beschlossen an der Gründungsversammlung in Zürich am 23. April 1998, überarbeitet: MV 18.06.2001; MV 06.06.2005, MV 15.05.2006, MV 25.06.2007, MV 28.06.2008, MV 27.03.2010